

Joachim Schröder

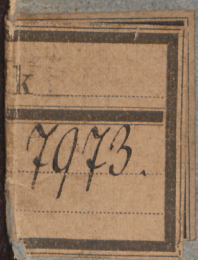
In Nomine Jesu, Der Studenten und vieler anderer Leute Schuld-Artzney oder trewhertzige Erinnerung Wie die Studenten vieler unnötigen/ ungebührlichen/ und (wann sie nicht zu zahlen) schändlichen/ ja Den Professoren/ und Bürgern (dabey sie leben/ und etwas abborgen) Ihren Eltern/ und ihnen selbstn Höchst-schädlichen Unkosten mögen überhoben seyn/ In einer Warnung von vielfältigem schädlichem Borgen zu vermeiden/ Der löblichen Universiät und Raht zu Wittenbergk vor etlichen Jahren publiciret enthalten ...

Rostok: Riechel, 1652

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730520412>

Druck Freier  Zugang





k

7973.

Mk-7973.
~~Mk-7984.~~

In Nomine Jesu,
Der Studenten vnd vieler anderer Leute
Schuld - Arzney

oder

trennherzige Erinnerung

Wie die Studenten vieler unnötigen / vnges
büßlichen / vnd (wann sie nicht zu zahlen)
schändlichen / ja

Den Professoren / vnd Bürgern (dabey
sie leben / vnd etwas abborgen)

Ihren Eltern / vnd ihnen selbst
höchstschädlichen Vnkosten
mögen überhoben seyn /

In einer Warnung
von vielfältigem schädlichem Vorgehen
zu vermeiden /

Der Lößlichen Universität vnd Racht zu
Wittenberg vor etlichen / Jah
ren publiciret

enthalten /

Suime Nachfolge zum Nachdruck

fordert

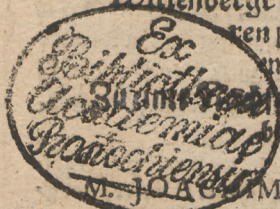
von

M. JOACHIMO SCHRODERO

predigern zu S. Georg. in Rostogk.

—(o)—

Rostol / Gedruckt durch Johann Riechel /
Raths Buchdr. im Jahr 1652.



Denen Wol- Ehrwürdigen / Edlen/ Gross-
Achtbarn/vnd Hochgelahrten Herren

H. RECTORI MAGNifico,

vnd sämptlichen Professoren des Ehrwür-
digen Concilii der löblichen Universität zu Rostock/
Wie auch

Denen Edlen / Wol- Ehrenvesten / Gros- Achtbarn/
Hoch-vnd Wolgelahrten/auch Hoch-vnd Wol-
weisen Herren/

**H. Bürgermeistern/vnd Racht-Män-
nern** hieselbst/ seinen insonders Hochgeehrten
Herren/werten Freunden/ vnd Beförderern / wünschet
nechst aller Leibes- vnd Seelen- Wohlfahrt / von G. Die
heilsamen Schul- vnd Stadt- Racht/ daß sie in Ansehung
der studierenden Jugend gleich einer giftigen Seuch-
Verderbung / auß nachgesetzter Warnung (die ohn ihre
präjudiz hie eingeführet wird) sich ersehe/vnd erwegen/
ob nicht rathsam sey/ dergleichen Ordnung auch hie zu
machen / vnd diese schwache Leute / sampt andern / die
auch gefährtet werden / wie sonst mit Abschaffung der
Barbareyen/vnd Beförderung guter Sitten/also auch
hie mit zu curiren, desgleichen auch die längst-verpro-
chene Kleider- Ordnung/hervor zu geben.

Mit dienfleissige Bitte/ diese/der Zahl nach/wenig-
ge / dem Inhalt aber nach / wichtige Blätter / groß-
günstig auff- vnd anzunehmen.

Ihr Magnif. vnd Wol- Ehrw. auch H. H. vnd G. G.

Dienstgeflossener Vorbitter zu G. Die

M. Joachimus Schröderus,

Warnung / von vielfältigem schädlichem Vorgen zu vermeiden.

Nachdem Wir Rector / Magi-
gistri vnd Doctores der Vniversitet / auch
Bürgermeister vnd Rath zu Wittenberg/
täglich mehr in Erfahrung kommen / daß die Jugend/
so von ihren Eltern anher / der Studien halben / abge-
fertigt / vnd niemand sonderlichen in dieser Vniversi-
tet / ihnen fürzustehen / vnd auff sie achtung zu geben / be-
fohlen werden / das Geld vnd die Vnkosten / so ihre El-
tern auff sie wenden / vielfältiger weise / vnünftig / ver-
geblisch / vnd zu ihrem selbst vnd ihrer Eltern / oder
Freundschaft oder Herrschaft / von welchen sie zu den
Studijs guter Christlicher Meynung verlegt werden /
verzehren / vnd schändlich hindurch bringen.

Als wann ihre Landsleute / oder andere Belandte
oder Unbekandte / Geld bey solchen Gefellen vermeh-
ren / sie ihnen dasselbige abborgen / oder sie sehen / wie et-
liche andere Studiosi sammelte Paret / Bluderho-
sen / Wammes vnd Mäntel mit Sammet vnd Sei-
den verbrennen / tragen / fast tägliche Gesellschaft / Beche
vnd Gäste haben / sauffen / spielen / etc. wollen sie nicht
geringer dann andere seyn / vnd wird solch Geld von
Grund an vnünftig verthan / diu weil sie niemand von
ihren Eltern befohlen / vnd das Geld ihnen selbst zu
dispen-

dispensiren vnd aufgeben vertramet wird / welches
diem Weil es ihnen zu erwerben nicht sahr worden / ihnen
wiederumb leichtlich auß dem Beutel vnd durch die
Hände gehet / Da borgen sie dann bey den Kramern
Sammet vnd Seiden zu allem Ueberfluß / borgen
Bücher in den Buchladen / borgen Bier vnd Wein
in den Kellern vnd Herbergen / dingen sich jetzt hie dar-
nach dort in die Kost / geben kein Geld ihren Wirren /
da ist einer zehen / der ander zwanzig / der dritte dreissig
seinem Wirt / da sechs oder acht Gilden für die Woh-
nung / da dem Schneider zehen Taler für die Blinder-
hosen / vnd andere schändliche vnd überflüssige Klei-
dung zu machen / Da ist dann der Wirt dem Fleischer
funffzig / dem Bierbrauer dreissig / da für vierzig / dort
für zwanzig Taler schuldig / Der Studiosus hat alles
Geld / so ihm der Vater zur Leibes Nothdurfft mit gege-
ben / vnnützlich verbracht / ist alles schuldig / kan seinen
Wirt nicht zahlen / Schickt der Vater wieder auff Do-
stern zwanzig Taler / so ist er vierzig schuldig / Der
Wirt der ihn speiset vnd herberget / wird vom Fleischer /
Fischer / Bierbrauer / Becken gemahnet / er kan nicht
zahlen / diem Weil die Studenten ihm nicht Glauben ha-
ben / Derhalben muß er in Gehorsam gehen / wird ge-
stöckt vnd gebückt / muß zuzeiten Hauß vnd Hoff / Gar-
ten / Ecker vnd Wiesen verpfänden / auch wol vertauf-
fen / Der Fleischer kan auch seine Ochsen / die er ge-
borget / nicht bezahlen / läufft darvon / Vnd werden also
ihrer viel verderbet / vnd zum Bettelstab getrieben. Die
lieder

liederliche vnd vnfürchtige Jugend wird hie vnd
dort / jese vom Wirt / da vom Schneider / dort vom
Kramer / für dem Rector verklagt / soll bezahlen / da ist
kein Geld / Da soll dann der Botte auff Ostern oder
auff dem Leipziger Ostermarkt / Geld bringen / kommet
schwerlich auff den Michaelis Markt / so anders was
kommet / Vnd da der Botte nun kommet / so bringet er
dreissig da der Studiosus sechsig schuldig Da gehen
dann die Klagen wieder an / klage hie / klage dort / hilff hie
Rector hilff dort / daß ein Rector für den Schuldsa-
chen weder Tag noch Nacht Ruhe haben / auch nicht
helffen kan / Dann wer wil für frembde Leute zahlen oder
Bürge werden? Die Pfand / da die Schuld dreissig
Taler / sind nicht sechs Taler werth / mancher hat nicht
mehr / dann wie er steht vnd gehet / Da wird dann der
Student arrestiert re & corpore , mit dem Kummer
verhafft / daß er nicht hinweg ziehen darff / er bezahle
dann was er schuldig / mancher läufft auß dem Kum-
mer / vnd bezahlet nimmermehr / Kommen derwegen
viel Leute zu schaden. Wil nun der Vater seinen
Sohn zu Hause haben / vnd ihn bey Ehren / Treuen vnd
Glauben erhalten / so muß mancher in einen sauren
Äffel beissen / vnd darüber ihm selbst / seinem Weib vnd
Kindern Wehe thun / Welches dann die vnbesonnene
Jugend wenig betrachtet noch achtet.

Diesem Vnraht / so viel möglich / auff das leidlich-
ste vorzukommen / haben wir für hoch notwendig / vnd
bey den Studiosis selbst / ihren Eltern / Freundschaften /

vnd den Herrschafften / auch dieser Vniuersitet vnd
Stadtmüglich geachtet.

Erstlich ihre Eltern/Freunde vnd Herrschafft/so die
ihren anhero zu studieren abfertigen hiemit zu verwar-
nen vnd zu ermahnen/das sie ihre Kinder vnd Freunde
gewissen Præceptoribus oder andern ehrlichen Leuten/
auff sie achtung zu geben/befehlen / auch denselben das
Geld/zu ihrer Nothdurfft zu reichen / zu schicken / dieweil
die Jugend / wann sie das Geld selbst vnterhanden hat/
dasselbe (wie oben angezeigt) zu vnnötiger/ überflüssiger
Kleidung / Zechen vnd Spielen außgibt / vnd vnnüt-
zlich verthut.

Zum andern wollen wir auch die auch die jenigen so
Tischgänger halten/gleicher Gestalt verwarnen vnd hie-
mit aufferlegt haben / das sie keinen an ihren Tisch neh-
men vnd speisen/er habe dann zuvor seinem Wirt Zeug-
nis seiner intitution gewiesen / vnd ihn auff etliche
Wochen Kostgeld herauß geben / oder ihnen wöchentli-
chen abbezahle/ dieweil keiner von seinen Eltern/Freun-
den oder Herrschafft/so ihn verlegen/ohne Geld abgefere-
tiet vnd anhero geschickt wird / vnd er solch Geld nicht
besser anlegen kan / dann so er etlich desselbigen auff die
Kost biß ihm mehr geschickt/herauß gebe/ do von er sei-
nes Leibes Vnterhaltung haben mag / vnd wann die
Zeit vmb ist/vnd ihm Geld widerumb zugeschickt / das
er vor allen andern / dem Wirt / so ihm speiset/vnd täg-
lich für Brodt/Bier/Fleisch/Fisch/vnd anders / bares
Geld haben vnd außgeben muß/widerumb auff etliche
Zeit

Zeit/bis er mehrs Geldes gewertig/heraus gebe. Auch
den Saubenzins alle Quartal / oder auffs längste alle
halbe Jahr den Wirten / bey denen sie wohnen / welche
nicht mit geringer Beschwerung / auch Feuers Ge-
fahr/sie in ihren Häusern dulden/entrichten.

Zum dritten erinnern / verwarnen vnd gebieten wir
auch den Kramern/ Buchhändlern/ Wein- vnd Bier-
schendcken/ daß sie den Jungen Gesellen vnd Studiosis/
ohne Vorwissen ihrer Preceptorn / oder denen sie be-
fohlen/ oder auch andern gewissen Bürgen / nicht bor-
gen/vnd sonderlichen/ da etwas übermässiges über täg-
liche Nothdurfft von Wahr zu Kleidung / vnd sonst
bey ihnen gekauft/ geheet vnd verborgt wird / dann wir
die Erfahrung haben / daß in die Kräme für Sammet
vnd ander Seiden Gewand/etliche zehen/ etliche zwanz-
ig/etliche dreissig/ ja vierzig/ fünfzig / vnd mehr/ Tas-
ler schuldig seyn/da leichtlich der Kramer erachten kan/
wann die Gesellen / gleichwol vermögende Eltern vnd
Freunde haben / das doch derselbigen Wille nicht ist/
daß ihre Kinder vnd Freunde sich also auff Borg mit
Kleidung heraus brechen sollen / daß sie auch derhalben
nicht anhero geschickt / vnd ohne solchen Pracht vnd
Übermas die Kleidung wol studieren können/Vnd da
ihre Eltern sie also statlich gekleider haben wollen / kön-
nen sie ihnen dieselben wol von heim anhero schicken/
oder ihnen bar Geld darzu übersenden. So ist auch
mancher Geselle/der sich mit Kleidung hervor thut/vnd
doch unermögende Eltern vnd Freunde hat / die sich
mit

mit den andern Kindern dazheimen gang eingezogen/
mit Kost vnd Kleidung / halten / damit sie etwas er-
barn / davon sie den Sohn / welchen sie studierens hal-
ben abgefertiget / auff der Vniuersitet erhalten mögen.
Haben auch nicht mit geringer Bekümmernis befunden/
daß die Stpendiaten/welche von den Almosen ih-
rer Herrschafft alhie vnterhalten werden / für übermä-
ßige Kleidung vnd Zechen viel schuldig sind.

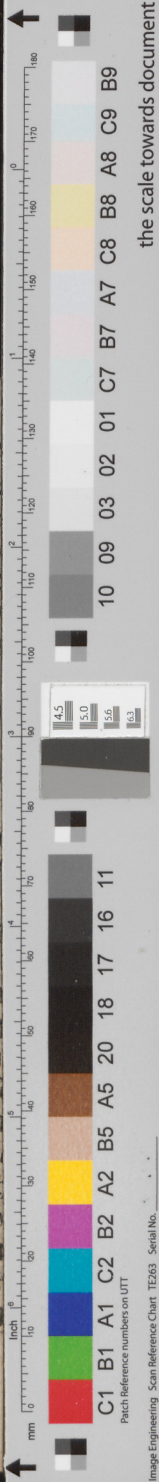
Derwegen ein jeder sich wol vorsehen mag / was
vnd wie viel/auch wem er borge/Dann da jemand über
solche vnser trewliche Vermahnung vnd Gebot / den
Studiosis ohn ihrer Præceptorn vnd deren / welchen
sie befohlen/ Vorn:ssen/oder Bürgen / also ohne Vn-
terscheid zu übermäßigen Zehrung / Kleidung/ Prassen
vnd Zechen borgen wird der mag darauff selbst bedache
seyn wie er bezahlet werde / Dann ihm dazzu von vns
keine Forderung oder Hülffe geschehen soll. Dar-
nach sich ein jeder zu richten vnd zu
halten hat.

Die Kleider-Ordnung zu befördern/vnd Vnkosten
zu verhüten / ist von wolvorbenannter Vniuersitet vnd
Nach den Schneidern/die newe Munsler machen/vnd
den Leuten die sie tragen/eine gewisse Geld- Straff auff-
erleget. **S**o erleucht vns / daß wir folgen / vnd wie
sonst/also auch hieben stess beobachten: Verflucht sey
wer das Wort des HErrn nachlässig treibet.

Flach

Zeit/bis er mehrs Beides
 den Stubenzins alle Qu
 halbe Jahr den Wirren / b
 nicht mit geringer Besch
 fahr/sie in ihren Häusern d
 Zum dritten erinnern /
 auch den Kramern/ Buch
 schencken/ daß sie den Zun
 ohne Vorwissen ihrer M
 fohlen/ oder auch andern g
 gen/vnd sonderlichen/ da e
 liche Nothdurfft von Wah
 ben ihnen gekauft/ geholet
 die Erfahrung haben/ daß
 vnd ander Seiden Gewan
 nig/etliche dreissig/ ja vier
 ler schuldig seyn/da leicht
 wann die Gesellen/ gleich
 Freunde haben/ das doch
 daß ihre Kinder vnd Freu
 Kleidung herauf brechen s
 nicht anhero geschickt / v
 Obermas die Kleidung w
 ihre Eltern sie also statlic
 nen sie ihnen dieselben wo
 oder ihnen bar Geld darzu
 mancher Geselle/der sich m
 doch unvermögende Eltern

gebe. Auch
 längste alle
 nen / welche
 fersers Sea
 gebieten wir
 vnd Bier.
 Studiosis/
 nen sie be
 / nicht bor
 es über tåg
 vnd sonst
 d / dann wir
 r Sammel
 liche zwanz
 mehr/ Tas
 rachten kan
 Eltern vnd
 lie nicht ist/
 f Vorganie
 h derhalben
 Pracht vnd
 en/Vnd da
 vollen / kön
 ro schicken/
 So ist auch
 or ihu/vnd
 at / die sich
 mic



the scale towards document

Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No.

Patch Reference numbers on UTT